

Richtlinie zur Bezuschussung der Kastration von zugelaufenen wilden, herrenlosen Katzen und Kater (Zuschuss im Rahmen der Gefahrenabwehr)

§ 1 Allgemeines

Der Gemeinderat beschließt am 17.12.2013 die weitere Gewährung von Zuschüssen, im Rahmen der Gefahrenabwehr, für die Kastration bzw. Sterilisation zugelaufener wilder, herrenloser Katzen und Kater.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Personen die mit einer zugelaufenen wilden, herrenlosen Katze beim Tierarzt die Kastration veranlasst haben.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsteller beantragen mit der Quittung des Tierarztes, welcher die Kastration durchgeführt hat, die Zahlung des Zuschusses beim Ordnungsamt der Gemeinde Schkopau.

§ 4 Höhe der Zuwendungen

Von den entstandenen Kosten zahlt die Gemeinde Schkopau auf Antrag 50 Prozent, maximal 50 Euro pro kastrierter Katze oder Kater. Diese Zuwendung wird nur für wilde, herrenlose Katzen und Kater gewährt.

§ 5 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis 31.12.2014.
Über eine Verlängerung der Gültigkeit wird ggf. vor dem Ablauftermin entschieden.

Schkopau, den

Haufe
Bürgermeister